

LESEVERSION

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten in Ihrer Sitzung am 17. Oktober 2001 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sich auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden,

§ 4 mit der Maßgabe, das jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um die folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Bad Zwesten.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschußzahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	8,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Dateiträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	je Akte 2,50 mindestens 10,00
3	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
4	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Archivakten, je Akte, Kartei, Buch usw.	10,00
5	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
6	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	1,00 mind. 2,50
8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50
9	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,15 0,30
10	Benutzung des Faxgerätes pro Einheit	0,07
11	Laminieren A4-Format A3-Format	0,50 0,90
12	Drucken Master 100 Drucke mit Papier aus Beständen der Kurverwaltung 100 Drucke mit Papier aus mitgebrachten Beständen	0,50 1,50 0,50
13	Gebühr für Straßensperrung	25,60
14	Auslagen (z. B. Kosten der Verwaltung, Verpflegung, Beförderung von Personen und Sachen/Tieren)	in voller Höhe
15	Entschädigungen an Behörden und Personen (z. B. Reiskosten)	in voller Höhe
16	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	12,80
17	Erteilung Negativzeugnis im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz BauGB	12,80
18	An- und Abmeldungen von Einwohnern einschl. Vordruck ohne Vordruck	1,50 1,00
19	Ummeldungen von Einwohnern einschließlich Vordruck	0,50

20	Bearbeitung einer Anzeige über den Verlust eines Reisepasses Kinderausweises sonstigen Reiseausweises oder Personalausweises je Anzeige	2,50
21	Ersatzlohnsteuerkarte Untersuchungsberechtigungsschein Urkunde für Rentenzwecke	2,00 Frei Frei
22	Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung	10,00
23	Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vor- genommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	10,00
24	Aufbewahrung von Fundsachen mindestens höchstens	10 % des Wertes 2,50 10,00
25	Postgebühren a) Postgebühren für Zustellungen (förmliche Zustellungen – auch solche durch Bedienstete der zuständigen Behörde selbst – und Einschreibesendungen) und für Nachnahme- sendungen b) Aktenversendung durch die Post je Paket c) Fernsprechgebühren für Form-, Blitz- u. ä. Gespräche	in voller Höhe in voller Höhe in voller Höhe
26	Gewerbean-, ab- + ummeldungen Gewerbeauskünfte	18,00 13,00
27	Bescheinigungen ohne gesetzliche Kostenregelung	1,50
28	Zustellgebühren für Mülltonnen	2,60
29	Kompostgutscheine	2,60
30	Leihgebühr Häcksler pro Tag	5,00
31	KWh-Preis des Stroms bei Beerdigungen	0,30
32	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vor- handener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Tele- kommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verle- gendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,50 Euro
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	13,00 Euro
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	10,50 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Bad Zwesten in Kraft.

Bad Zwesten, 22.10.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Zwesten

(Köhler)
Bürgermeister

Rechtskraftbescheinigung

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Zwesten vom 14.07.1977 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Zwesten vom 26. Oktober 2001 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Zwesten, 29.10.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Zwesten

(Köhler)
Bürgermeister